

Preisblatt zur Vergütung von Strom aus KWK-Anlagen der Mainfranken Netze GmbH

gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2015, Stand 28.11.2014

Diese Übersicht kann nicht alle Gestaltungen des KWKG abbilden. Die Angaben legen das KWKG vom 19.03.2002 in der Fassung vom 21.08.2009 sowie vom 12.07.2012 zu Grunde und erfolgen ohne Gewähr. Die Vergütung, die der aufnahmepflichtige Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH (MFN) für den in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten und in das Netz MFN eingespeisten Stroms zu entrichten hat, setzt sich gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus dem **Entgelt A)** gemäß § 4 KWKG Abs. 3 Satz 1 und dem gesetzlichen **Zuschlag B)** gemäß § 7 KWKG zusammen.

A) Entgelt gemäß § 4 KWKG Abs. 3 Satz 1

Vereinbarter Preis:

1. Vereinbarter Preis für Anlagen bis einschließlich 10 kW_{el}: 4,00 ct/kWh
2. Vereinbarter Preis für Anlagen größer 10 kW_{el}: 3,00 ct/kWh

oder

Üblicher Preis:

Als üblicher Preis gilt der durchschnittliche Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal zzgl. der vermiedenen Netzentgelten (vNE).

B) Zuschlag gemäß § 7 KWKG in ct/kWh

Zuschlagszahlungen in ct/kWh für KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2008.

Anlagenkategorie	KWK-Zuschlag	Max. Förderzeitraum
Modernisierte alte Bestandsanlagen	1,59	2010
Kleine KWK-Anlagen		
a) über 50 kW bis 2 MW	1,94	2010
b) bis 50 kW	5,11	10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs
Brennstoffzellenanlagen	5,11	10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs

Zuschlagszahlungen in ct/kWh für KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 18.07.2012.

Anlagenkategorie	KWK-Zuschlag	Max.Förderzeitraum	
		Betriebsjahre	Vollbenutzungsstunden
Hocheffiziente Brennstoffzellenanlagen	5,11	10	
Hocheffiziente KWK-Anlagen			
a) bis 50 kW	5,11	10	
b) über 50 kW bis 2 MW			
- für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,11	6	30.000,00
- für den Leistungsanteil über 50 kW	2,10	6	30.000,00
c) über 2 MW			
- für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,11	6	30.000,00
- für den Leistungsanteil über 50 kW bis 2 MW	2,10	6	30.000,00
- für den Leistungsanteil über 2 MW	1,50	6	30.000,00
Hocheffiziente modernisierte Bestandsanlagen	Förderung wie Neuanlagen		

Zuschlagszahlungen in ct/kWh für KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 19.07.2012.

Kategorie	Definition	ct/kWh
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 KWK-G 2012	5.1.1a kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	5,41
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 KWK-G 2012	5.1.1b kleine KWK-Anlagen > 50 kW ≤ 2 MW el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 KWK-G 2012	5.1.1c Brennstoffzellen-Anlagen , die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind	5,41
§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 und Abs. 7 KWK-G 2012	5.2 hocheffiziente neue KWK-Anlagen > 2 MW el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80
	Zusätzlicher Zuschlag: Gilt ab 01.01.2013 für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (§ 7 Abs. 4 Satz 3)	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10
§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 1 KWK-G 2012	5.3a hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 50 kW el die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind.	5,41
§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 KWK-G 2012	5.3b hocheffiziente KWK-Anlagen > 50 kW el die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind.	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80
	Zusätzlicher Zuschlag: Gilt ab 01.01.2013 für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (§ 7 Abs. 4 Satz 3)	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10
§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 KWK-G 2012	5.4 hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen > 2 MW el alte oder neue Nicht-KWK-Anlagen, die durch Nachrüstung zu KWK-Anlagen werden (vgl. Abschnitt 1.2) und ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80
	Zusätzlicher Zuschlag: Gilt ab 01.01.2013 für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (§ 7 Abs. 4 Satz 3)	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,71
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,30
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,70
	Leistungsanteil > 2 MW	2,10
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 KWK-G 2012	5.1.1p Förderung für sehr kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen bis 2 kW mit Inbetriebnahme ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes Mit Antragstellung auf die Pauschalzahlung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.	5,41

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlages ist die Zulassung als KWK-Anlage gemäß KWKG § 6.

Es ist zu beachten, dass die Zuschläge dem jeweils anzuwendenden Stand des KWKG entsprechen und dass die Bundesregierung während der Laufzeit des Gesetzes die Zuschläge verändern kann.

Eine entsprechende Umsatzsteuer (derzeit 19%) wird auf der Gutschrift ausgewiesen, sowie der Mainfranken Netze GmbH die als Vertragsbestandteil geltende Bestätigung des Anlagenbetreibers vorliegt, dass er als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz im Sinne des §2 Abs. 1 unterliegt.

Mainfranken Netze GmbH